

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/654 —

Betr.: Äußerungen eines niedersächsischen Richters

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Drechsler, Radloff (SPD) vom 14. 1. 1983

Laut Zeitungsmeldungen (Ruhr-Nachrichten Dorsten vom 29. 11. 1982, WAZ Dorsten vom 29. 11. 1982) hat ein Richter, der im Dienste des Landes Niedersachsen steht, auf einer Jubiläumsveranstaltung der Ortsgruppe Dorsten der oberschlesischen Landsmannschaft die „nationale Not der Deutschen“, die durch „Unruhe an den Hochschulen“, „Ratlosigkeit in der Bundeswehr“, „andauernde Kriminalität“, „Aufweichung der Justiz“ hervorgerufen worden sei, beklagt. Außerdem hat er nach diesen Berichten von „heutiger hemmungsloser Verketzerung der guten Deutschen“, vom „Unterwerfungswillen“ und von der „Knechtsseligkeit der Berufsbesiegten“ gesprochen, eine „saubere Staatsgesinnung“ gefordert und den „Verlust der biologischen Identität“ kritisiert.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie die in den Presseveröffentlichungen wiedergegebenen Äußerungen?
2. Hält sie, falls diese Äußerungen von dem Richter tatsächlich so gemacht worden sind, Maßnahmen für notwendig und gegebenenfalls welche?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister der Justiz
— 3133 E I — 102. 2/83 —

Hannover, den 2. 3. 1983

Zu 1.

Die der Anfrage zugrundegelegten Presseveröffentlichungen berichten über eine Rede, die ein bei einem niedersächsischen Gericht beschäftigter Richter aus Anlaß der Landesbarbarfeier und der Jubiläumsfeier zum 30-jährigen Bestehen der Ortsgruppe Dorsten der Landsmannschaft der Oberschlesier gehalten hat. Darin hat der Redner von einer „nationalen Not“ gesprochen und die Frage gestellt, ob sie u.a. „in der wachsenden Kriminalität“, „in der Aufweichung der Justiz“, „in der Unruhe an den Hochschulen“ und „in der Ratlosigkeit um die Bundeswehr“ bestehe. Das in der Kleinen Anfrage mitgeteilte Zitat von der „heutigen hemmungslosen Verketzerung der guten Deutschen“ ist falsch. Tatsächlich hat der Redner vorgetragen, es sei „wohl die größte Tragik der Deutschen, daß sie leicht zum Extremen neigen. Erst übersteigerter schrankenloser

Nationalismus, heute hemmungslose Verketzerung aller nationalen Werte und Tugenden.“ Die weiteren Zitate treffen, wenn sie auch aus dem Zusammenhang gerissen wiedergegeben werden, im wesentlichen zu; allerdings hat der Redner nicht von einem „Verlust der biologischen Identität“, sondern davon gesprochen, daß „auch im Biologischen der Verlust der nationalen Identität“ drohe. Es handelt sich hier um politische Äußerungen eines Richters, dem wie jedem Staatsbürger die Freiheit der politischen Beteiligung gewährt ist. Politischen Meinungsäußerungen eines Richters sind Schranken gesetzt durch die mit seinem Amt verbundene Pflicht, sich bei politischer Beteiligung Mäßigung und Zurückhaltung aufzuerlegen und so zu verhalten, daß das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird. Zu dem dabei anzulegenden Maßstab hat der Niedersächsische Dienstgerichtshof für Richter in der Entscheidung vom 22. 6. 1982, die ein auch im Nieders. Landtag behandeltes Disziplinarverfahren gegen einen Richter rechtskräftig abgeschlossen hat, ausgeführt:

„Zurückhaltung ist auch insoweit geboten, als dem Richter vorgeworfen worden ist, sich einseitig verzerrt und unter Verwendung politischer Schlag- und Reizworte öffentlich geäußert zu haben. . . Selbst die Verwendung sogenannter Schlag- und Reizworte . . . sowie die einseitige Vertretung eines bestimmten Standpunktes sind nicht ohne weiteres disziplinarrechtlich zu rügen. Derartige Vorgänge wirken zwar auf Andersdenkende oft unsachlich und herausfordernd. Ihrer objektiven Beurteilung sind jedoch regelmäßig sehr enge Grenzen gezogen, denn es gibt letzten Endes keine Elle, an der sie gemessen und auf ihre Sachlichkeit und Ausgewogenheit hin überprüft werden könnten. Ihre Einstufung ist daher, außer bei krassen Entgleisungen (insbesondere solchen, die zu Beschimpfungen ausgeartet sind), nötgedrungen subjektiv und von persönlichen Wertvorstellungen abhängig.“

Die nach diesen Grundsätzen bei politischen Äußerungen eines Richters einzuhalgenden Grenzen sind durch die fragliche Rede nicht überschritten worden.

Da Anhaltspunkte für eine Verletzung richterlicher Dienstpflichten nicht gegeben sind, besteht für eine weitere „Beurteilung“ der politischen Äußerungen des Richters, die den Rahmen der dienstrechlichen Prüfung übersteigen würde, kein Anlaß.

Zu 2.

Nein.

Remmers